

Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

vom 29. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Zweite Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung vom 12. Dezember 2017

(Lesefassung)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 HeilBerG Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Leistungen.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

(3) Bei Rahmengebühren bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem Aufwand für die Erbringung der Leistung, zurechenbaren Fremdkosten, der Unterscheidung der Leistungserbringung für Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg oder Dritte sowie dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Fälligkeit und Rechtsbehelf

(1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Leistung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung, Teilnahmegebühren mit der Anmeldebestätigung fällig.

(2) Leistungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(4) Ein Gebührenbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.

(5) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Stundung und Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 5
Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 25,00 € erhoben.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und die Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gebührenverzeichnis

1.	<i>Allgemeine Gebühren</i>	
1.1	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises	gebührenfrei
1.2	Mahnung zur Erfüllung satzungsmäßig bestimmter Anzeige- und Mitteilungspflichten	
	1. Mahnung	gebührenfrei
	2. Mahnung	25 EUR
1.3	Beglaubigungen	25 EUR
1.4	Wiederholungsausstellung von Urkunden, Zertifikaten u. a. (Zweitschrift)	50 EUR
1.5	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	25 - 50 EUR
2.	<i>Rezeptsammelstellen</i>	
	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle	100 EUR
3.	<i>Dienstbereitschaft</i>	
3.1	Verfügung über die Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 1 Apothekenbetriebsordnung	gebührenfrei
3.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zur Befreiung von der Dienstbereitschaft wegen eines berechtigten Grundes nach § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung	0 - 50 EUR
3.3.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Diensttausch	50 EUR
3.3.2	- bei Antragstellung bis einen Monat vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal	25 EUR
3.3.3	- bei Antragstellung innerhalb von 14 Tagen nach Aufhebung einer Befreiungsverfügung	gebührenfrei
3.4	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages nach § 23 Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung (Rufbereitschaft)	60 EUR
4.	<i>Qualitätsmanagement</i>	
4.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zertifizierung und Handbuchprüfung	500 - 800 EUR
4.2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zertifizierung und Handbuchprüfung bei einer Filial- oder Zweigapotheke	500 - 800 EUR
4.2.2	- bei gleichzeitiger Beantragung mit der Hauptapotheke	400 - 700 EUR
4.3	Bearbeitung eines Antrages auf Rezertifizierung und Handbuchprüfung	400 - 700 EUR
4.4.1	Bearbeitung eines Antrages auf Rezertifizierung und Handbuchprüfung bei einer Filial- oder Zweigapotheke	400 - 700 EUR
4.4.2	- bei gleichzeitiger Beantragung mit der Hauptapotheke	300 - 600 EUR
4.5	jede weitere Prüfung eines überarbeiteten Handbuchs	300 - 600 EUR
4.6	Audit	500 - 800 EUR
4.7	Nachaudit	500 - 800 EUR
4.8	Bescheidung eines Antrages auf Zertifizierung/Rezertifizierung	gebührenfrei

5.	<i>Fortbildung</i>	
5.1	Gebühr für die Teilnahme an einer von der Landesapothekerkammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltung je Tag	0 - 200 EUR
5.2	Erteilung eines Zertifikates im Rahmen der zertifizierten Fortbildung	gebührenfrei
5.3	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach Fortbildungspunkten	50 - 500 EUR
5.4	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Ausstellung eines Fortbildungszertifikates	0 - 15 EUR
6.	<i>Weiterbildung</i>	
6.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zulassung zur Weiterbildungsstätte	gebührenfrei
6.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Ermächtigung zum Weiterbildungsleiter	gebührenfrei
6.3	Gebühr für die Teilnahme an einer von der Landesapothekerkammer Brandenburg durchgeführten Weiterbildungsveranstaltung je Tag	50 - 500 EUR
6.4	Bestätigung des Weiterbildungsbeginns	gebührenfrei
6.5	Bestätigung der im Kammerbezirk geleisteten Weiterbildungszeit	gebührenfrei
6.6.1	Abnahme einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Feststellung der erfolgreichen Weiterbildung	250 - 500 EUR
6.6.2	- von eigenen Kammerangehörigen bei Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung unter Einreichung der vollständigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Mindestweiterbildungszeit zum Erlangen der Gebietsbezeichnung	150 EUR
6.7	Erteilen einer Anerkennung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung	gebührenfrei
6.8	Ausstellung einer Bestätigung über die Ablegung einer Prüfung	gebührenfrei
6.9	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Anerkennung eines abweichenden Weiterbildungsganges	0 - 250 EUR
6.10	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages bei Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	100 - 250 EUR
6.11	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zum Führen einer gleichgestellten Bezeichnung	15 EUR
7.	<i>Erstattung von Gutachten</i>	500 - 2000 EUR
8.	<i>Ausbildung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte</i>	
8.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages bei der Landesapothekerkammer Brandenburg	gebührenfrei
8.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit	gebührenfrei
8.3	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung	gebührenfrei
8.4	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung	gebührenfrei

8.5.1	Abnahme einer Abschlussprüfung einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses in deutscher Sprache	50 EUR
8.5.2	Übersetzung des Zeugnisses englisch- oder französischsprachig	15 EUR
8.5.3	Bescheinigung über das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag	15 EUR
8.6	Abnahme einer Zwischenprüfung	25 EUR
8.7	Abnahme einer Wiederholungsprüfung	25 EUR
8.8.1	Bearbeitung eines Antrages auf Berufsanerkennung nach dem BQFG	300 - 500 EUR
8.8.2	Bescheidung eines Antrages auf Berufsanerkennung nach dem BQFG	gebührenfrei
8.8.3	Qualifikationsanalyse	150 EUR
9.	<i>Heimversorgung</i>	
9.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zur Genehmigung eines Heimversorgungsvertrages nach § 12a ApoG	
9.1.1	- unter Verwendung von bereits geprüften Musterverträgen	100 EUR
9.1.2	- bei Heimträger- oder Inhaberwechsel	15 EUR
9.1.3	- in sonstigen Fällen	150 EUR
9.2	Prüfung einer Änderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarung eines genehmigten Vertrages	50 EUR
10.	<i>Sonstige Leistungen</i>	
	Für sonstige Leistungen aufgrund von Anträgen bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Leistung.	
10.1	Leistung mit einem Aufwand bis zu ½ Stunde	25 EUR
10.2	je weitere angebrochene ½ Stunde	25 EUR